

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 85 ECTS-Punkte)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 16. Januar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-5)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Studienfachnote	10
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	11
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichgewichteten Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Russische Sprache und Kultur angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Russischen Sprache und Kultur vermittelt im Einzelnen:

- ²Grammatik, Lesefähigkeit, Sprechfertigkeit der russischen Sprache, die Fähigkeit russischsprachige Texte zu übersetzen und zu verfassen sowie sich mündlich und schriftlich zu äußern,
- ³Kenntnisse der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft im Hinblick auf die Entwicklung der russischen Sprache,
- ⁴Kenntnisse der literarischen Epochen des Russischen sowie die Fähigkeit zur historischen Analyse und Interpretation literarischer Texte aus kulturhistorischer und literaturgeschichtlicher Sicht,
- ⁵geschichtliche, kulturgeschichtliche und landeskundliche Kenntnisse des russischen Kulturraums,
- ⁶Methoden kritischen wissenschaftlichen Arbeitens in der Russistik auch als Vorbereitung zur selbständigen Forschung im Hinblick auf ein anschließendes Masterstudium in diesem Fach,
- ⁷die Fähigkeit im Studium erworbene Kenntnisse selbständig zu ergänzen und entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand zu interpretieren.

⁸Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Russischen Sprache und Kultur insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Russischen Sprache und Kultur überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Russischen Sprache und Kultur und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich gegebenenfalls anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur kann jeweils nur im Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Hauptfach Russische Sprache und Kultur	85	
Pflichtbereich		60
Wahlpflichtbereich		15
Schlüsselqualifikationsbereich	vgl. Abs. 5	10
Zweites Hauptfach	85	
Abschlussarbeit	10	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich.

³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Russischkenntnisse sind von Vorteil, sind aber keine Zugangsvoraussetzung.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem

Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils geltenden Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache (insbesondere Russisch) abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgs-

überprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in russischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktschme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktschme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wo-

chen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Russische Sprache und Kultur oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹²Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Dabei müssen im

Rahmen des Wahlpflichtbereichs (15 ECTS-Punkte) insgesamt mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten bestanden worden sein. ³Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach weitere 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ⁴Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird gemäß § 34 Abs. 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Pflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesem Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁴Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) aus Modulen mit benoteten Prüfungen im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten gebildet. ⁵Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktzahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁶Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 5 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁷Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein.

⁸Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussarbeit im Fach Russische Sprache und Kultur</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Russische Sprache und Kultur	95					95/180
Pflichtbereich		60			60/85	
Wahlpflichtbereich		15			15/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
Abschlussarbeit		10			10/85	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>

					te	
Hauptfach Russische Sprache und Kultur	90					90/180
Pflichtbereich		60			60/80	
Wahlpflichtbereich		15			15/80	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Hauptfach Russische Sprache und Kultur	85					85/180
Pflichtbereich		60			60/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Russische Sprache und Kultur, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach Inkrafttreten dieser fachspezifischen Bestimmungen aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Stand: 2012-12-03

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

[illegible]

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-BM-RS-2	2010-WS	Basismodul Russische Sprache 2		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 2</i>									
04-SL-RS2-1	2010-WS	Russische Sprache 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Russian Language 2</i>									
04-SL-OGM2-1	2010-WS	Orthografie und Grammatik für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Orthography and Grammar for Native Speakers and Advanced Students 2</i>									
04-SL-BM-RS-3	2010-WS	Basismodul Russische Sprache 3		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 3</i>									
04-SL-RS3-1	2010-WS	Russische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Russian Language 3</i>									
04-SL-SSM1-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 1</i>									
04-SL-BM-RS-4	2010-WS	Basismodul Russische Sprache 4		5	1						
		<i>Level One Module Russian Language 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-RS4-1	2010-WS	Russische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Russian Language 4</i>									
04-SL-SSM2-1	2010-WS	Schriftsprachliche Schulung für Muttersprachler und fortgeschrittene Studierende 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Training in the Written Language for Native Speakers and Advanced Students 2</i>									
04-SL-LWB	2010-WS	Literaturwissenschaftliches Basismodul		10	2						
		<i>Level One Module Literature Studies</i>									
04-SL-LWB-1	2010-WS	Russische Literatur- und Geistesgeschichte	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		
		<i>History of Russian Literature and Culture</i>									
04-SL-LWB-2	2010-WS	Einführung in Begriffe und Methoden der Textanalyse	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Introduction to Terminology and Methods of Text Analysis</i>									
04-SL-SWB	2010-WS	Sprachwissenschaftliches Basismodul		5	2						
		<i>Level One Module Linguistics</i>									
04-SL-SWB-1	2010-WS	Slavistische Sprachwissenschaft 1	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Slavistic Linguistics 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-SWB-2	2010-WS	Slavistische Sprachwissenschaft 2	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 45-60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Slavistic Linguistics 2</i>									
04-SL-AKS	2010-WS	Basismodul Altkirchenslavisch		5	1						
		<i>Level One Module Old Church Slavonic</i>									
04-SL-AKS-1	2010-WS	Basismodul Altkirchenslavisch	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Level One Module Old Church Slavonic</i>									
04-SL-LWA	2010-WS	Literaturwissenschaftliches Aufbaumodul		10	2						
		<i>Level Two Module Literature Studies</i>									
04-SL-LWA-1	2010-WS	Vorlesung zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		
		<i>Lecture Course on History of Russian Literature and on the history of ideas</i>									
04-SL-LWA-2	2010-WS	Seminar zu ausgewählten Gegenständen der russischen Literatur- und Geistesgeschichte	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Selected Examples from the History of Russian Literature and from the History of Ideas</i>									
04-SL-SWA	2010-WS	Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul		10	2						
		<i>Level Two Module Linguistics</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-SWA-1	2010-WS	Vorlesung zur Sprachgeschichte des Russischen	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Lecture Course on History of the Russian Language</i>									
04-SL-SWA-2	2010-WS	Ausgewählte Probleme der russischen Sprache	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Selected Problems in the Russian Language</i>									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-SL-LKR	2010-WS	Landeskunde und Kultur		5	2						
		<i>Regional Studies and Culture</i>									
04-SL-LKR-1	2010-WS	Russland in Geschichte und Gegenwart	S	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Russian Past and Present</i>									
04-SL-LKR-2	2010-WS	Landeskunde	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Regional Studies</i>									
04-SL-KR	2010-WS	Kulturgeschichte Russlands		5	2						
		<i>Russian Cultural History</i>									
04-SL-KR-1	2010-WS	Kulturgeschichte Russlands	V	1	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch/Russisch		Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Russian Cultural History</i>									
04-SL-KR-2	2010-WS	Seminar zur Kulturgeschichte Russlands	S	4	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Seminar on Russian Cultural History</i>									Prüfungsturnus: jährlich, SS

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-SP	2010-WS	Sprachpraxis		5	2						
		<i>Language Practice</i>									
04-SL-SP-1	2010-WS	Sprachpraxis 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Language Practice 1</i>									
04-SL-SP-2	2010-WS	Sprachpraxis 2	Ü	2	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Language Practice 2</i>									
04-SL-RSÜ	2010-WS	Russische Sprache: Übersetzungskurs		5	1						
		<i>Russian Language: Translation</i>									
04-SL-RSÜ-1	2010-WS	Übersetzen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹
		<i>Translation</i>									
04-SL-RSS	2010-WS	Russische Sprache: Stilübungen		5	1						
		<i>Russian Language: Stylistic Exercises</i>									
04-SL-RSS-1	2010-WS	Stilübungen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Stylistics Exercises</i>									
04-SL-RSGS	2010-WS	Russische Sprache: Grammatik und Syntax		5	1						
		<i>Russian Language: Grammar and Syntax</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-RSGS-1	2010-WS	Linguistik des Russischen	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Linguistics</i>									
04-SL-RSL	2010-WS	Russische Sprache: Lexik		5	1						
		<i>Russian Language: Lexics</i>									
04-SL-RSL-1	2010-WS	Russische Sprache: Lexik/ Fachterminologie	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Language Lexics / Technical Terms</i>									
04-SL-LHV	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis		5	2						
		<i>Russian Language: Listening and Reading Comprehension</i>									
04-SL-LHV-1	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis 1	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Russian Language: Listening and reading Comprehension 1</i>									
04-SL-LHV-2	2010-WS	Russische Sprache: Lesen und Hörverständnis 2	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/Russisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Russian Language: Listening and reading Comprehension 2</i>									
04-SL-LWV	2010-WS	Literaturwissenschaftliches Vertiefungsmodul		10	2						
		<i>Level Four Module Literature Studies</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-SL-LWV-1	2010-WS	Literatur im kulturellen Kontext 1	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Literature in its Cultural Context 1									
04-SL-LWV-2	2010-WS	Literatur im kulturellen Kontext 2	S	5	1		NUM	Hausarbeit (5-10 S.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Literature in its Cultural Context 2									
04-SL-LÄST	2010-WS	Ältere slavische Texte		5	1						
		Earlier Slavonic Texts									
04-SL-LÄST-1	2010-WS	Lektüre älterer russischer bzw. slavischer Texte	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		Reading Module: Earlier Russian / Earlier Slavonic Texts									
04-SL-EX	2010-WS	Fachexkursion		5	1						
		Subject-related Excursion									
04-SL-EX-1	2010-WS	Fachexkursion	E	5	1		B/NB	Hausarbeit (5-10 S.) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹
		Subject-related Excursion									
04-SL-PR	2008-WS	Praktikum		5	1						
		Practical Training									
04-SL-PR-1	2008-WS	Praktikum	P	5	ca. 4 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 5-10 S.)			
		Practical Training									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte)											
Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte)											
04-SL-IKK	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation – Slavischer Kulturraum		5	1						
		<i>Intercultural Kommunikation – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKK-1	2010-WS	Interkulturelle Kommunikation – Slavischer Kulturraum	S	5	1	25 ²	NUM	a) Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) und Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Intercultural Kommunikatio – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKP	2010-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum		5	1						
		<i>Intercultural Competence – Slavic cultural area</i>									
04-SL-IKP-1	2010-WS	Interkulturelle Kompetenz – Slavischer Kulturraum	S	5	1	25 ²	NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 45 Min.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) und Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Intercultural Competence – Slavic cultural area</i>									
04-SL-SVS	2010-WS	Die slavischen Völker und Sprachen		5	1						
		<i>The Slavic Peoples and Languages</i>									
04-SL-SVS-1	2010-WS	Die slavischen Völker und Sprachen	S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>The Slavic Peoples and Languages</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-POLN1	2010-WS	Polnische Sprache 1		5	1						
		<i>Polish Language 1</i>									
04-SL-POLN1-1	2010-WS	Polnische Sprache 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Polish Language 1</i>									
04-SL-POLN2	2010-WS	Polnische Sprache 2		5	1						
		<i>Polish Language 2</i>									
04-SL-POLN2-1	2010-WS	Polnische Sprache 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Polish Language 2</i>									
04-SL-POLN3	2010-WS	Polnische Sprache 3		5	1						
		<i>Polish Language 3</i>									
04-SL-POLN3-1	2010-WS	Polnische Sprache 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Polish Language 3</i>									
04-SL-POLN4	2010-WS	Polnische Sprache 4		5	1						
		<i>Polish Language 4</i>									
04-SL-POLN4-1	2010-WS	Polnische Sprache 4	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch/ Polnisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Polish Language 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

04-SL-UKR1	2010-WS	Ukrainisch 1		3	1						
		<i>Ukrainian Language 1</i>									
04-SL-UKR1-1	2010-WS	Ukrainisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/ Ukrainisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, WS
		<i>Ukrainian Language 1</i>									
04-SL-UKR2	2010-WS	Ukrainisch 2		2	1						
		<i>Ukrainian Language 2</i>									
04-SL-UKR2-1	2010-WS	Ukrainisch 2	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 40 Min.)	Deutsch/ Ukrainisch		Regelmäßige Teilnahme ¹ Prüfungsturnus: jährlich, SS
		<i>Ukrainian Language 2</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-SL-BT	2008-WS	Bachelor-Thesis Russische Sprache und Kultur		10	8 Wo						
		<i>Bachelor Thesis Russian Language and Culture</i>									
04-SL-BT-1	2008-WS	Bachelor-Thesis Russische Sprache und Kultur	A	10	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (30-40 S.)			
		<i>Bachelor Thesis Russian Language and Culture</i>									

¹ Voraussetzung für die erfolgreiche Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).

² Für den Fall, dass die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnehmerplätze nach folgender Maßgabe:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	-------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Vorrangig werden Bewerber/-innen aus den Bachelor-Studiengängen Russische Sprache und Kultur berücksichtigt. Verbleibende Plätze stehen Studierenden weiterer Studiengänge zur Verfügung. Die Plätze werden vorrangig aufgrund des Studienfortschritts vergeben, im Falle des Gleichrangs entscheidet das Los. Für nachträglich frei werdende Plätze werden Nachrückverfahren durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Dezember 2012.

Würzburg, den 16. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 16. Januar 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Januar 2013.

Würzburg, den 17. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel